

Haltung von Greifvögeln

Oktober 201



Besonderheiten bei der Haltung von Greifvögeln der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) aufgelisteten Arten

Eine Besonderheit stellen Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) genannten Arten dar. Sie dürfen nur von Personen, die einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten Falknerjagdschein besitzen, gehalten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BWildSchV). Deshalb ist dieser bei der Erstanmeldung solcher Tiere vorzulegen.

Von den in Anlage 4 BWildSchV aufgelisteten Arten darf ein Falkner maximal zwei Vögel der Arten Steinadler, Habicht oder Wanderfalke halten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BWildSchV). Für alle übrigen dort genannten Arten benötigt jeder Falkner eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 BWildSchV. Lediglich zoologische Einrichtungen von Personen des öffentlichen Rechts und behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen benötigen diese Ausnahmegenehmigung nicht (§ 3 Abs. 6 BWildSchV).

Die o. g. Ausnahmegenehmigung kann bei Erfüllung eines der in § 3 Abs. 4 genannten Ausnahmetatbestände von der zuständigen Jagdbehörde auf Antrag erteilt werden und ist bei der Erstanmeldung ebenfalls vorzulegen.

Die Legalentnahme von Habichten aus der freien Wildbahn (Aushorstung, Wildfang) ist an Hand der jeweiligen Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde nachzuweisen. Diese ist bei der Anmeldung eines derartigen Tieres vorzulegen.

Die Anmeldung besonders und streng geschützter Greifvögel erfolgt nach den Maßgaben des § 7 Bundesartenschutzverordnung

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an folgenden Ansprechpartner:

Rainer Büchner, Tel.: 0561 106 46 13, E-Mail: rainer.buechner@rpks.hessen.de

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.